

## VERJÄHRUNG

# Schwierige Übergangsphase

Im Zuge der Schuldrechts-Modernisierung hat der Gesetzgeber einige Verjährungsfristen geändert, die sich erstmals in diesem Jahr auswirken. Handels- und Versicherungsvertreter sollten deshalb ihre Ansprüche aus der Vergangenheit prüfen.

**D**er 31. Dezember war in der Vergangenheit stets der Tag, an dem nach den gesetzlichen Regelungen eine Verjährung von Ansprüchen aus Handels- und Versicherungsverträgen drohte. Gemäß § 88 HGB alter Fassung (a. F.) verjährten solche Ansprüche in vier Jahren, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem sie fällig geworden sind. So verjährten zum Beispiel mit Ablauf des 31. Dezember 2006 all jene Forderungen, die zwischen dem 1. Januar und 31. Dezember 2002 fällig wurden.

Durch die Neuregelung der gesetzlichen Verjährungsvorschriften wird im Jahr 2007 alles anders. Zum einen droht neben der Verjährung der im Jahr 2003 entstandenen Ansprüche auch bereits eine Verjährung der im Jahr 2004 entstandenen Ansprüche. Zum anderen kann

das Ende der Verjährungsfrist möglicherweise bereits auf den 14. Dezember 2007 fallen.

Bereits zum 1. Januar 2002 traten mit dem Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts neue Verjährungsregelungen in Kraft, die nicht nur die regelmäßige Verjährungsfrist verkürzten, sondern auch Änderungen der Vorschriften über die Dauer und den Beginn der Verjährungsfrist enthielten. Diese grundlegenden

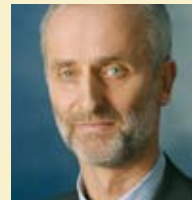
## DIE ALLGEMEINE VERJÄHRUNGSFRIST SCHRUMPT AUF DREI JAHRE.

Änderungen des Verjährungsrechts wirkten sich für Handels- und Versicherungsvertreter zunächst nicht aus.

Für sämtliche Ansprüche, die ihre Rechtsgrundlage in einem Handels- oder Versicherungsvertragsvertrag hatten, galt vielmehr weiterhin die spezielle Norm des § 88 HGB a. F., wonach Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis in vier Jahren verjährten, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem sie fällig wurden.

Mit Wirkung vom 15. Dezember 2004 ist jedoch § 88 HGB a. F. durch das Gesetz zur Anpassung von Verjährungsvorschriften aufgehoben worden. Damit gelten auch für Handels- und

## UNSERE RECHTSEXPERTEN



**K**urt von Manteuffel (li.) und Dr. Michael Wurdack arbeiten als Rechtsanwälte ausschließlich im Bereich des gesamten Außendienstrechts. Aktuelle Urteile zum Vertriebsrecht im Volltext finden Sie unter der Rubrik Rechtsprechung unter [www.vertriebsrecht.de](http://www.vertriebsrecht.de).

Anwaltskanzlei Künstner, von Manteuffel & Wurdack • Herzberger Landstr. 48 • 37085 Göttingen • T (05 51) 4 99 96-0  
E-Mail: [Kanzlei@vertriebsrecht.de](mailto:Kanzlei@vertriebsrecht.de) • Internet: [www.vertriebsrecht.de](http://www.vertriebsrecht.de)

Versicherungsvertragsverträge nunmehr ohne Einschränkung die Verjährungsvorschriften der §§ 194 ff. BGB.

Nach den neuen Verjährungsvorschriften des BGB gilt eine allgemeine Verjährungsfrist von drei Jahren. Diese beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem

- der Anspruch entstanden ist und
- der Gläubiger von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

**Beispiel:** Eine Provisionsforderung, die am 30. Juni 2005 fällig gewesen ist und von der der Vertreter noch 2005 Kenntnis erlangt hat, verjährt mit Ablauf des 31. Dezember 2008.

Unabhängig von der Kenntnis oder grob fahrlässigen Unkenntnis verjähren

In der letzten SALESBUSINESS-Ausgabe sowie im Web-Link September behandelten unsere Experten der Rechtsanwaltskanzlei Künstner, von Manteuffel & Wurdack das Thema »Verträge mit Auslandsberührung«. Auf [www.salesbusiness.de](http://www.salesbusiness.de) (Button »Recht«) finden sie im Oktober Teil drei zu diesem Thema.



Ansprüche nunmehr erst in zehn Jahren von ihrer Entstehung an.

**Beispiel:** Hatte der Vertreter im vorstehenden Fall keine Kenntnis erlangt und die Unkenntnis auch nicht grob fahrlässig herbeigeführt, würde die Verjährung des Anspruchs erst mit Ablauf des 30. Juni 2015 eintreten.

Die vorstehend skizzierten Neuerungen im Verjährungsrecht haben für die Parteien eines Handels- oder Versicherungsvertrages erhebliche Bedeutung. Dies gilt vor allem für Provisionsnachforderungen und den diesen

### IN AUSNAHMEFÄLLEN GILT DIE ZEHNJÄHRIGE VERJÄHRUNGSFRIST.

häufig vorgeschalteten Anspruch des Vertreters auf Erteilung eines Buchauszuges. Für den Vertreter besteht künftig die Möglichkeit, Provisionen und Buchauszüge für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren nachzufordern.

**Wichtig:** Die Vorschrift des § 89 b Abs. 4 HGB, nach der der Vertreter einen Ausgleichsanspruch innerhalb eines Jahres nach Vertragsbeendigung beim Unternehmer anmelden muss, bleibt von den neuen Verjährungsregelungen unberührt. Diese im Falle eines Rechtsstreits von Amts wegen zu berücksichtigende Ausschlussfrist ist folglich unverändert zu beachten.

In der Praxis werden vor diesem Hintergrund vertragliche Vereinbarungen über eine Abkürzung der gesetzlichen Verjährungsfristen künftig weiter an Bedeutung gewinnen.

**Tipp:** Lassen Sie Verträge daraufhin prüfen, ob eine Abkürzung der gesetzlichen Verjährungsfrist vorgesehen ist und noch offene Ansprüche rechtzeitig vor deren Ablauf so geltend machen, dass die Verjährung gehemmt wird.

Für Forderungen, die bereits vor Inkrafttreten des neuen Verjährungsrechts am 15. Dezember 2004 entstanden sind, hat der Gesetzgeber Übergangsregelungen vorgesehen, die sich im Jahr 2007 erstmals auswirken.

Nach diesen Übergangsregelungen gilt – gerechnet ab dem Stichtag 15. Dezember 2004 – stets die jeweils früher endende Verjährungsfrist. In der Praxis bedeutet dies:

- entweder die Restlaufzeit der alten Verjährungsfrist gemäß § 88 HGB a. F.
- oder die ab dem 15. Dezember 2004 unter Berücksichtigung der subjektiven Tatbestandsvoraussetzungen des § 199 BGB n. F. zu berechnende dreijährige Verjährungsfrist des § 195 BGB n. F.

**Merke:** Es gilt der Grundsatz, dass sich jeweils die früher endende Verjährungsfrist durchsetzt.

**Für im Jahr 2003 entstandenen Ansprüche gilt also:**

Nach § 88 HGB a. F. würde hinsichtlich der im Jahr 2003 entstandenen Ansprüche Verjährung mit Ablauf des 31. Dezember 2007 eintreten.

Sofern der Vertreter jedoch bereits vor dem 15. Dezember 2004 Kenntnis von den entstandenen Ansprüchen hatte, ist die kürzere dreijährige Verjährungsfrist des § 195 BGB n. F. vom 15. Dezember 2004 an zu berechnen. Folge: Das Verjährungsende fiel auf den 14. Dezember 2007.

Hatte der Vertreter hingegen am 15. Dezember 2004 keine Kenntnis und beruhte dies auch nicht auf grober Fahrlässigkeit, verbliebe es beim Verjährungsende am 31. Dezember 2007.

**Für die im Jahre 2004 entstandenen Forderungen gilt:**

Nach der ursprünglich geltenden gesetzlichen Regelung des § 88 HGB a. F. würden die im Jahr 2004 fällig gewordenen Ansprüche mit Ablauf des 31. Dezember 2008 verjähren.

Nach neuem Recht verjähren sie – soweit Kenntnis von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners besteht – bereits mit Ablauf des 31. Dezember 2007. Damit würde sich das neue Verjährungsrecht durchsetzen. Es müssten also bis spätestens 31.

### VERJÄHRUNGSHEMMENDE MAßNAHMEN JETZT ERGRIFFEN.

Dezember 2007 verjährungshemmende Maßnahmen für bekannte Ansprüche aus dem Jahr 2004 ergriffen werden.

**Tipp:** Nach dem Wortlaut der Übergangsvorschriften erscheint es zumindest vertretbar, die kürzere Verjährungsfrist für die im Jahr 2004 entstandenen Ansprüche ab dem 15. Dezember 2004 zu berechnen. Vorsorglich sollten verjährungshemmende Maßnahmen hinsichtlich der im Jahr 2004 entstandenen Ansprüche daher vor dem 14. Dezember 2007 ergriffen werden.

**Fazit:** Durch die Neuregelung des Verjährungsrechts und die damit einhergehenden Übergangsvorschriften wurde die Bestimmung des Verjährungszeitpunktes für Ansprüche aus Handels- und Versicherungsverträgen erheblich verkompliziert.

**Tipp:** Sofern Zweifel bestehen, wann eine Verjährung der in den Jahren 2003 und/oder 2004 entstandenen Ansprüche im Einzelfall droht, empfiehlt es sich, rechtzeitig vor Ablauf des 14. Dezember 2007 einen Anwalt zu konsultieren, um sich beraten zu lassen und gegebenenfalls verjährungshemmende Maßnahmen einzuleiten. ←